



13.05.2009

Nummer 12

INHALT	SEITE
<u>Straßen- und Wegegesetz (Vollzug)</u>	
- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	94
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Bebauungsplan „An der Stephanstraße“, Gemarkung Hacklberg, 25. Änderung	94
<u>Europawahl am 7. Juni 2009</u>	
- Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung der Briefwahlvorstände	96
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses	99
- Muster des Stimmzettels	101

- **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

Straßen- und Hausnummernänderungen

Fl.Nr. Gmkg.	Eigentümer	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
190/21 Heining	Eiblmeier Josef Ries 42 94034 Passau	Weißstraße 6	Weißstraße 6 und Weißstraße 6a

Fl.Nr. Gmkg.	Eigentümer	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
311 Passau	Krumesz Johann Fuchsbauerweg 36 94036 Passau	Rindermarkt 6	Rindermarkt 6 und Untere Donaulände 4

Passau, 07.05.2008
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „An der Stephanstraße“, Gemarkung Hacklberg, 25. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 die 25. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stephanstraße“, Gmkg. Hacklberg, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden auf den Grundstücken 421/19 und 421/22 Gmkg. Hacklberg, anstelle der bisher auf diesen Flächen gemeinsam vorgesehenen Reihenhausbebauung zwei Baugrenzen für Einfamilienhäuser festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über eine Privatstraße zur Stephanstraße.

Da mit dieser Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt diese Änderung im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **22. Mai 2009** bis einschließlich **22. Juni 2009** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 7. Mai 2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Gemeinde Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **7. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.¹⁾

2. Die Stadt Passau

ist in **43** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2009 bis 16.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alten Rathaus, Rathausplatz 2 - siehe Anlage zur Bekanntmachung - zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl

1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist der festgesetzte Wahlzeit-Beginn einzusetzen.

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Im Wahlraum der Wahlbezirke 27 (Grundschule Heining, Zimmer 22) und 30 (Feuerwehrgerätehaus Schalding r.d.D.) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in jeweils 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz in der derzeit gültigen Fassung) geregelt. Die entsprechenden Wahlbezirke wurden vom Bundeswahlleiter festgelegt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sind folgende Vorkehrungen getroffen:

- a) in die Auswahl werden nur Wahlbezirke mit einer für die Wahrung des Wahlgeheimnisses ausreichend großen Anzahl von Wahlberechtigten genommen;
- b) die Auszählung nach den Unterscheidungsmerkmalen werden örtlich und zeitlich vom Wahllokal, d.h. von der eigentlichen Wahlhandlung getrennt vorgenommen. Der Wahlvorstand lässt die aufgedruckten Merkmale bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt. Die Stimmenauszählung nach den Unterscheidungsmerkmalen erfolgt ausschließlich im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung;
- c) die Ergebnisse der Sondererhebungen für einzelne Auswahlbezirke werden nicht veröffentlicht;
- d) die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind;
- e) Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.

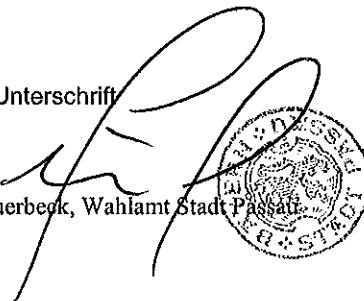
Nähere Informationen können bei der Stadt Passau erfragt werden.

Datum

11. Mai 2009

Unterschrift

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal contains the text 'WAHLAMT STADT PASSAU' around the perimeter and a central emblem. The signature is written in a cursive style.

Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

Bekanntmachung über das Zusammentreten der Briefwahlvorstände

Anlage zur Wahlbekanntmachung

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Stadt Passau sind folgende Briefwahlvorstände gebildet worden:

Briefwahlbezirk-Nr.	Ort	Zimmer-Nr.
51	Altes Rathaus, Rathausplatz 2	410
52	Altes Rathaus, Rathausplatz 2	301
53	Altes Rathaus, Rathausplatz 2	212/213
54	Altes Rathaus, Rathausplatz 2	312/313
55	Altes Rathaus, Rathausplatz 2	316

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, 07. Juni 2009, 15:00 Uhr zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zusammen.

Passau, 11.05.2009

Auerbeck
Wahlamt Stadt Passau



Stadtwahlleiter
Stadt Passau

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) am 07. Juni 2009

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses gemäß § 18 Abs.2 EuWG, § 5 und § 69 Abs.2 bis 5
EuWO zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen
Parlament (Europawahl) in der Stadt Passau findet statt
am

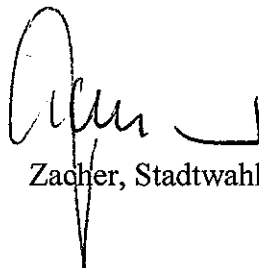
Montag, den 08. Juni 2009, 16:00 Uhr

im

Alten Rathaus, Kleiner Rathaussaal, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Passau, 11. Mai 2009



Zacher, Stadtwahlleiter

